

Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung (STApV-Satzung)

Vom 13. Dezember 2019

Die Vertreterversammlung hat am 16. Oktober 2019 aufgrund von Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen vom 14. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1436, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 927) folgende Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 2001 (Pharm. Ztg. 146 (2001) Nr. 51-52 S. 91), die zuletzt am 8. Dezember 2017 (Pharm. Ztg. 162 (2017) Nr. 51-52 S. 65) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung vom 11. Dezember 2001 (Pharm. Ztg. 146 (2001) Nr. 51-52 S. 91), die zuletzt am 8. Dezember 2017 (Pharm. Ztg. 162 (2017) Nr. 51-52 S. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„⁷Die Niederschrift über die Vertreterversammlung wird den Mitgliedern auf der Homepage der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung veröffentlicht und auf Anfragen den Mitgliedern schriftlich zur Verfügung gestellt.“

2. In § 10 Abs. 1 Nr. 10 werden nach dem Wort „ausübt“ die Wörter „und sich hierfür nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu Gunsten des Versorgungswerks befreien lassen hat“ ergänzt.

3. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „wäre“ das Komma und die Wörter „mindestens den Beitrag in Höhe von einem Achtel des Regelbeitrags nach § 14 Abs. 1“ gestrichen.

4. § 15a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „und Absatz 5“ gestrichen.

5. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹In den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 4 werden die endgültigen Beiträge nach Vorlage der Nachweise durch Beitragsbescheid nachträglich festgesetzt.“

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „wird“ werden die Wörter „für die Ermäßigung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.

- bb) Nach dem Wort „Abschlagszahlung“ wird das Komma gestrichen.

- cc) Nach dem Wort „Regelbeitrags“ werden die Wörter „und nach § 14 Abs. 3 Satz 4 mindestens in Höhe des Mindestbeitrags“ eingefügt.

- c) In Satz 3 wird das Wort „Gewerbsteuer-“ durch „Gewerbsteuerermess-“ ersetzt.

6. In § 26 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Altersrente und Hinterbliebenenleistungen werden grundsätzlich ab dem Vorliegen der jeweiligen satzungsgemäßen Voraussetzungen gewährt. ²Erfolgt die Antragstellung später als

sechs Monate danach, beginnt die Leistung mit dem Ersten des Monats, welcher dem Antrags-
eingang folgt.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

„§ 27 Rente wegen Berufsunfähigkeit

(1) ¹Ein Mitglied hat Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn es vor Vollendung des 62. Lebensjahres seine gesamte pharmazeutische Tätigkeit für die Dauer von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten eingestellt hat und einen schriftlichen Antrag hierauf gestellt hat. ²Berufsunfähig ist ein Mitglied, dessen Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Berufstätigkeit im Sinne der Berufsordnung der zuständigen Landesapothekerkammer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend umfassend entfallen ist. ³Die pharmazeutische Tätigkeit gilt nicht als eingestellt, solange der selbstständig tätige Apotheker seine Apotheke durch einen Vertreter betreibt. ⁴Ein Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit besteht nicht, solange das Mitglied Entgeltersatzleistungen erhält oder einen Anspruch darauf hat. ⁵Entgeltersatzleistungen sind insbesondere Krankengeld und Verletztengeld.

(2) ¹Als Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit hat der Antragsteller ein vom Versorgungswerk zur Verfügung gestelltes Untersuchungsformular (Ärztliches Zeugnis) einzureichen, dass von einem Facharzt, mit dem er weder verwandt noch verschwägert oder verheiratet sein darf, zu erstellen ist. ²Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Mitglieds. ³Das Versorgungswerk kann seinerseits auf eigene Kosten Fachgutachten in Auftrag geben, soweit deren Erstellung für die Entscheidung über die Einweisung der Berufsunfähigkeitsrente vom Verwaltungsausschuss als notwendig erachtet wird. ⁴Das Mitglied ist verpflichtet, vorab die einbezogenen Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk zu entbinden. ⁵Das Versorgungswerk kann an die Ärzte Nachfragen richten.

(3) Hält das Versorgungswerk für die Zeit des Rentenbezugs weitere Nachweise für die anhaltende Berufsunfähigkeit für erforderlich, ist das Mitglied verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer notwendigen Begutachtung zu unterziehen.

(4) ¹Rente wegen Berufsunfähigkeit wird als befristete oder unbefristete Rente gewährt. ²Ob Rente befristet oder unbefristet gewährt wird, entscheidet das Versorgungswerk aufgrund der medizinischen Prognose. ³Solange die Berufsunfähigkeit als befristet festgestellt ist, kann diese auf Antrag des Mitglieds verlängert oder in eine unbefristete Berufsunfähigkeit überführt werden, sofern es nachweist, dass die für die Rentengewährung maßgebenden Gründe noch vorliegen. ⁴Der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. ⁵Mit Vollendung des 67. Lebensjahres wird die Rente wegen Berufsunfähigkeit in gleicher Höhe als Altersrente weiter gezahlt.

(5) ¹Zur Wiedereingliederung in das Berufsleben kann das Mitglied in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt einen Arbeitsversuch unternehmen. ²Dieser ist rechtzeitig vor Beginn schriftlich zu beantragen und kann sich im Höchstfall bis zu drei Monate erstrecken. ³Während der Zeit des Arbeitsversuchs besteht der Rentenanspruch des Mitglieds fort.

(6) ¹Der Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit wird erst mit dem Tag des Eingangs beim Versorgungswerk wirksam. ²Liegen bei Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen aus Absatz 1 vor, beginnt der Anspruch auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit mit dem Ersten des auf den schriftlichen Antrag folgenden Monats, anderenfalls ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. ³Nach Vollendung des 62. Lebensjahres kann kein Antrag mehr gestellt werden; in diesem Fall wird auf Antrag ungeachtet des körperlich-geistigen Gesundheitszustands und dessen Auswirkung auf die Berufsunfähigkeit vorgezogene Altersrente gewährt. ⁴Der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit endet mit Ablauf des Sterbemonats.“

8. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „von Amts wegen“ gestrichen.

9. § 30 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) ¹Die Rentenpunkte errechnen sich in Höhe von 11 vom Hundert der Pflichtbeiträge und freiwilligen Mehrzahlungen, die bis zum Ende der Beitragspflicht entrichtet wurden. ²Zeiten, in

denen Rente wegen Berufsunfähigkeit bezogen wurde, werden mit dem Zurechnungsbeitrag nach § 32 Abs. 1 Satz 6 und 7 belegt.

10. In § 32 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) ¹Tritt wiederholt Berufsunfähigkeit ein, bleiben bei der Berechnung des Zurechnungsbeitrags die Zeiten, in denen Rente wegen Berufsunfähigkeit bereits gewährt worden ist, außer Ansatz. ²Sofern innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Beendigung des Bezugs der Rente wegen Berufsunfähigkeit erneut Berufsunfähigkeit eintritt, wird mindestens die zuvor gezahlte Rente wegen Berufsunfähigkeit unter Berücksichtigung erfolgter Dynamisierungen gewährt.“

11. In § 35 Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Lebensjahres“ ein Absatz eingefügt.

12. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37 Einmalige Leistungen

¹Der versorgungsberechtigte Ehegatte eines Mitglieds erhält im Fall seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe eines Betrags von 24 Monatsrenten der Witwen- oder Witwerrente. ²Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Wiederverheiratung zu stellen. ³Eine gegebenenfalls überzahlte Witwen- oder Witwerrente wird mit der Abfindung verrechnet.“

13. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rehabilitationsmaßnahme“ die Wörter „durch ein ärztliches Gutachten“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²§ 27 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

c) Satz 5, 6 und 7 werden gestrichen.

14. In § 40 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a angefügt:

„(3a) ¹Bezieht die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt des Eheendes bereits eine Leistung oder wird die Leistung vor der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung im anhängigen Versorgungsausgleichsverfahren bezogen, wird der dieser Leistung zu Grunde liegende Leistungsbescheid aufgehoben und die Leistung unter Berücksichtigung des Ausgleichswerts gekürzt. ²Die Auszahlung der gekürzten Rente erfolgt ab dem Ersten des Monats der auf die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts folgt. ³Die ausgleichsberechtigte Person hat, sobald sie persönlich die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllt, frühestens ab dem Ersten des Monats, der auf die Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung folgt, einen Anspruch auf die Leistung aus dem ihr übertragenen Anrecht.“

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 16. Oktober 2019

Dr. Holger Herold
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung wird hiermit im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 38 Abs. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium nach Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die gemeinsame berufsständische Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen vom 14. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1436, GVBl. für den Freistaat Thüringen S. 927) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 32-5248.11/13
Dresden, den 12. Dezember 2019

Jürgen Hommel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 13. Dezember 2019

Dr. Holger Herold
Vorsitzender der Vertreterversammlung